

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück		
Ggf. Standort			
Studiengang	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) ^{a)}	128	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ^{b)}	87	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen ^{c)}	58	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige Referentin	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2023

Bezugszeitraum, Angaben der Hochschule Osnabrück:

a.) Die jährliche Aufnahmekapazität variiert je nach Inhalt der Zulassungszahlenverordnung (ZZ-VO) mit dem Land Niedersachsen. Die hier aufgeführte jährliche Aufnahmekapazität führt die Zahlen aus der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 (ZZ-VO 2022/2023) vom 05. Juli 2022 auf.

b.) Arithmetisches Mittel der Studienanfänger*innen-Zahl im 1. Fachsemester 2018-2022 (aufgerundet).

c.) Zugrunde gelegt werden die semesterbezogenen Kohorten vom WiSe 2015/16 bis einschließlich WiSe 2021/22.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	33
5 Glossar	34
Anhang	35
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	35
§ 4 Studiengangprofile	35



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	35
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	36
§ 7 Modularisierung	36
§ 8 Leistungspunktesystem	37
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	39
§ 12 Abs. 2	39
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	40
§ 13 Abs. 1	40
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung in Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertreterin des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zugestimmt.



Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Osnabrück gliedert sich in vier Fakultäten (Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur, Ingenieurwissenschaften und Informatik, Management, Kultur und Technik (Standort Lingen) und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) sowie das Institut für Musik. Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist Teil der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo). Die Fakultät WiSo ist mit mehr als 5.000 Studierenden und 39 Bachelor- und Masterstudiengängen die größte Fakultät an der Hochschule Osnabrück. Das Studienangebot reicht von Betriebswirtschaft und Management über Gesundheit und Soziales, Internationale Studiengänge und Öffentliches Management bis hin zu Wirtschaftsrecht. Der Studiengang Soziale Arbeit gehört zum Profil Gesundheit und Soziales.

In der Fakultät WiSo sind die Themen Internationalisierung, Digitalisierung und Anwendungsorientierung (IDA) strategisch verankerte Schwerpunkte. Auch der Studiengang Soziale Arbeit greift diese Schwerpunkte auf. Darüber hinaus ist der Hochschule die Nachwuchsförderung ein zentrales Anliegen.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Soziale Arbeit orientieren sich an den Anforderungen der Handlungsfelder von Sozialarbeiter*innen. Dabei geht es insbesondere darum, die Studierenden zu befähigen, soziale Probleme zu analysieren, notwendige Hilfen zu planen und durchzuführen als auch zu evaluieren. Über die theoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit hinaus erlangen die Studierenden Kenntnisse in den Bezugswissenschaften Pädagogik, Recht, Sozialwissenschaften und Psychologie.

Ein besonderes Merkmal des Studiengangs Soziale Arbeit ist der enge Praxisbezug sowie die intensive Betreuung durch die Lehrenden. Durch zwei in das Curriculum integrierte Praxisphasen und ein wissenschaftliches Praxisprojekt haben die Studierenden bereits während ihres Studiums enge Praxiskontakte. Der Praxisbezug setzt sich auch nach Studienabschluss fort. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss und einem anschließenden Anerkennungsjahr wird den Absolventen*innen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag bei der zuständigen Behörde die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge erteilt zu bekommen.

Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die sich insbesondere für Themen gesellschaftlicher Veränderungen, sozialer Entwicklungen, des sozialen Zusammenhalts sowie der Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen interessieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit hat sich hervorragend an der Hochschule Osnabrück etabliert. Er legt ein starkes Gewicht auf die anwendungsbezogene Praxis, wobei die gelungene Verzahnung von Theorie und Praxis besonders positiv hervorzuheben ist. Wissenschaft und Praxis werden nah beieinander gedacht und behandelt. Die Gutachter*innen unterstützen das Anliegen der Hochschule, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Dafür sollte die Hochschule den Stellenwert der Sozialen Arbeit als Disziplin auch im eigenen Haus noch weiter stärken. Begrüßt wird, dass den Studierenden eine hohe Wahlfreiheit für ein individualisiertes Studium geboten wird. Das Studiengangskonzept überzeugt.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.² Er baut auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf.³ Der Studiengang qualifiziert (nach Ableistung eines Anerkennungsjahres) für eine Berufstätigkeit in Sozialberufen. Auch die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudienganges ist möglich.

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester, und er umfasst 180 Leistungspunkte (LP).⁴ Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor.

Unter § 9 (1) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung heißt es zudem: „Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Nicht einschlägig

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück, § 2 (1). Die Ordnung wurde veröffentlicht am 01.02.2022 mit Wirkung zum 01.03.2022.

³ Immatrikulationsordnung, § 1. Die Ordnung wurde am 10.10.2018 veröffentlicht.

⁴ Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, Soziale Arbeit, § 1. Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Sie soll zum Wintersemester 2024/25 in Kraft treten.

⁵ Besonderer Teil der Prüfungsordnung, § 6.



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ führt zum Abschluss "Bachelor of Arts"⁶. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe Sozialwissenschaften, denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sieht zudem unter § 25 (4) die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁷ Fast alle Module sind in einem Semester zu absolvieren. Nur die beiden Module „Blockveranstaltung“ und „Praxisprojekt“ erstrecken sich über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (inkl. Prüfungsdauer bzw. Prüfungsumfang), Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 25 (5), dass die Gesamtnote um eine relative Note ergänzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Anlagen 1 und 2 der Studienordnung listen die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.⁸

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.⁹ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

⁶ Besonderer Teil der Prüfungsordnung, § 2

⁷ Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, Anlagen 1+2. Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Sie soll zum Wintersemester 2024/25 in Kraft treten.

⁸ Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, § 19 (1)

⁹ Besonderer Teil der Prüfungsordnung, § 1 (2)



Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP.¹⁰ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 11 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Die Beweislastumkehr wird damit nur indirekt ausgedrückt. In einer internen Leitlinie zur Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen¹¹ wird die Beweislast korrekt explizit bei der Hochschule Osnabrück verortet.

§ 11 (4) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besagt zudem: *„Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit im Umfang von bis zu 50% auf einen Studiengang angerechnet.“* Kompetenzen, die an außerhochschulischen Bildungsträgern erworben wurden, scheinen an dieser Stelle nicht berücksichtigt zu werden. Die Leitlinie zur Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen hingegen definiert unter Ziff. 3.1 korrekt: *„Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit im Umfang von bis zu 50% auf einen Studiengang der Hochschule Osnabrück angerechnet. Die Anrechnung bezieht sich auf Kompetenzen und Qualifikationen, die durch berufliche Qualifikation oder anderweitige außerhochschulische Fort- und Weiterbildung erworben wurden. Die Kompetenzen können in unterschiedlichen (formalen, non-formalen oder informellen) Bildungszusammenhängen erlangt worden sein.“*

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung entsprechen damit den Vorgaben. Aus Gründen der Transparenz wird jedoch empfohlen, die korrekten Präzisierungen der Leitlinie in die Prüfungsordnung zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹⁰ Studienordnung, Anlage 2

¹¹ Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen. Leitlinie zur Umsetzung von § 11 ATPO, Ziff. 2.2. Das Dokument liegt im Entwurf vor.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche war die Rolle der Sozialen Arbeit als Disziplin. Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang auch das erklärte Ziel der Hochschule Osnabrück, den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Sozialen Arbeit zu fördern und Forschung auf diesem Gebiet zu unterstützen. Intensiv besprochen wurde zudem das Prüfungssystem.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Osnabrück gibt an, den Studiengang Soziale Arbeit am berufsfeldbezogenen Anforderungsprofil von Sozialarbeiter*innen auszurichten. Das Studium Soziale Arbeit soll die Studierenden auf ihre zukünftigen Aufgaben im Beruf vorbereiten, indem es die erforderlichen fachspezifischen, aber auch allgemein bedeutsame soziale, personale und methodische Kompetenzen vermittelt. So sollen die Studierenden lernen, effektiv zu kommunizieren und mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Kompetenzen durch kontinuierliches Lernen weiterzuentwickeln, kreativ Probleme und Konflikte zu lösen, Veränderungen mitzugestalten und ihr Handeln verantwortungsvoll zu reflektieren.

Der Bachelorgrad wird Studierenden verliehen, die

1. über die theoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit verfügen, um darauf aufbauend,
2. soziale Probleme zu analysieren, notwendige Hilfen zu planen, durchzuführen und ihre Wirksamkeit bewerten können. Sie wenden dabei auch
3. fachwissenschaftliche Inhalte einschlägiger Bezugsdisziplinen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Rechts- und Sozialwissenschaften sicher an und können
4. Adressat*innen der Sozialen Arbeit transparent, partizipativ und ressourcenorientiert mit einbeziehen. Ferner sind sie
5. in der Lage, komplexe soziale Probleme in wissenschaftlich untersuchbare Forschungsfragen zu überführen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu untersuchen und zu bearbeiten. Dabei können sie
6. wissenschaftliche Ergebnisse in methodisch geleitete Handlungsabläufe überführen und dies
7. auf unterschiedliche Handlungstheorien der Sozialen Arbeit zurückführen.

Der Bachelorstudiengang verbindet eine grundlegende generalistische sozialarbeitswissenschaftliche Ausbildung mit einer Schwerpunktprofilierung im zweiten Studienabschnitt. Dadurch eignen sich Studierende neben allgemeinen Schlüsselkompetenzen auch ein vertiefendes fachspezifisches Fachwissen an. Mit dem Studienkonzept wird eine Mischung aus der Generalisierung Sozialer Arbeit sowie einer individuellen Schwerpunktlegung auf einzelnen Handlungsfelder angeboten.

Studierende sollen im Rahmen ihres Studiums ein kritisches Verständnis für den Gegenstand Sozialer Arbeit im Kontext gesellschaftlichen und professionellen Wandels erwerben. Sie verfügen über Kenntnisse in zentralen Handlungstheorien und Methoden der Sozialen Arbeit und können ihr fachliches Handeln unter Berücksichtigung und Beachtung von Diversity, Gender und weiteren relevanten Intersektionalitätsdimensionen sowie berufsethischer Prinzipien generieren. Sie haben ein kritisches Bewusstsein für



den multi-, inter-, und transdisziplinären Kontext der Sozialen Arbeit und sind in der Lage, ihre Situationsanalyse und ihr Handeln einem methodisch geleiteten Reflexionsprozess zuzuführen. Darüber hinaus verfügen sie über Kenntnisse qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden, mit denen sie für das jeweilige Praxisfeld relevante Forschungsprojekte planen und durchführen können.

Durch die im Studium vermittelten Kompetenzen qualifizieren sich die Studierenden unter anderem für folgende Praxisfelder der Sozialen Arbeit: Kinder- und Jugendhilfe, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Soziale Arbeit mit psychisch kranken Menschen, Bildungsarbeit, Soziale Arbeit und Migration, Soziale Arbeit mit Senioren, Soziale Arbeit im Gesundheitswesen, Straffälligenhilfe, Suchtprävention und Rehabilitation sowie Wohnungslosenhilfe.

Das Handeln in der Sozialen Arbeit wird in erster Linie als ein interaktiver Prozess zwischen Menschen verstanden. Dieser wird in besonderer Weise geprägt von den unterschiedlichen Persönlichkeiten aller Beteiligten. Deshalb ist laut Selbstbericht neben dem Erwerb von fachlichen Fähigkeiten die Persönlichkeitsentwicklung ein wesentlicher Aspekt im Studium der Sozialen Arbeit.

Das didaktische Konzept des Studiengangs basiert laut Selbstbericht auf dem Wechselverhältnis der Elemente Grundlagen- und Vertiefungsmodule, Wahlangebote und Praxisprogramm. In diesem Wechselverhältnis fügen sich die in den einzelnen Elementen durchgeführten methodisch-didaktischen Grundlagen zu einem Gesamtbild der Förderung professionsspezifischer Kompetenzen in der Sozialen Arbeit. Im Einzelnen sollen personale Kompetenzen durch den Erwerb gesellschafts-, system- und politikbezogenen Wissens und dessen Reflexion, durch Kommunikation und den kritischen Diskurs in Lehrveranstaltungen sowie durch die Entwicklung persönlichkeitsbezogener Strategien gefördert werden. Soziale Kompetenzen werden durch das Lernen an unterschiedlichen Orten und in didaktisch variierenden Settings gefördert, wobei das Praxis-, Projekt- und Gruppenlernen aus Sicht der Hochschule besonders hervorzuheben ist.

Persönlichkeitsentwicklung findet laut Selbstbericht immer in der Auseinandersetzung mit anderen Vorstellungen und Erwartungen statt. Die Möglichkeiten zur Rückmeldung, die diese Auseinandersetzung erst als notwendig erkennbar macht, werden im Studium der Sozialen Arbeit gezielt geschaffen, z.B. durch entsprechende Lehrformen und durch regelmäßige studienbegleitende Reflexionen. Unterstützt wird diese Entwicklung durch Modulangebote wie „Interdisziplinäre Studien (I): Menschen und Gesellschaft“ und „Interdisziplinäre Studien (II): Profession(-sethik) und Institutionen“, „Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit“, „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“, „Mentorenprogramm I - Zielgruppen Sozialer Arbeit“, „Mentorenprogramm II - Organisation Sozialer Arbeit“, „Soziale Exklusion und Inklusion im Kontext Sozialer Arbeit“ etc. Die Studierenden sollen sich im Rahmen der persönlichen Kompetenzerweiterung zu selbstständigen und sich selbst motivierenden Individuen entwickeln. Sie sollen zur Veränderung ermutigt werden und in der Lage sein, auf veränderte Bedingungen adäquat zu reagieren. Dabei ist es laut Selbstbericht wichtig, dass die Studierenden selbstkritisch agieren können und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges klar und angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung.



Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe die Tatsache, dass die Qualifikationsziele des Studienganges ausführlich auf der Studiengangs-Website¹² veröffentlicht sind, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent*innen bestätigen. Die Gutachtenden begrüßen den Umstand, dass in einigen der vorgelegten Abschlussarbeiten empirische Studien durchgeführt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit orientiert sich laut Selbstbericht an der IDA-Strategie der Fakultät WiSo (Internationalisierung, Digitalisierung, Anwendungsorientierung).

Das Curriculum folgt dem Schema der Bachelorstudiengänge in der Fakultät WiSo: Einem ersten Studienabschnitt (Semester 1 und 2) mit vorwiegend grundlegenden Modulen folgt ein zweiter Studienabschnitt mit spezialisierenden Modulen (Semester 3 bis 6), darunter zwei aus zehn zur Wahl stehenden Schwerpunkten, ergänzt durch weitere Wahlpflichtangebote in den beiden Modulen „Interdisziplinäre Studien (I): Menschen und Gesellschaft“ und „Interdisziplinäre Studien (II): Profession(-sethik) und Institutionen“, sowie einem Abschlusssemester mit dem Wissenschaftlichen Praxisprojekt und der Bachelorarbeit.

Ein wesentliches Merkmal der bisherigen und auch der neuen Studienstruktur besteht in einer über den gesamten Studiengang verlaufenden vertikalen „Methodensäule“. Diese wird flankiert von einer ebenfalls vertikal verlaufenden „Praxissäule“, welche zunächst durch die beiden Module „Mentorenprogramm“ („Mentorenprogramm I - Zielgruppen Sozialer Arbeit“ und „Mentorenprogramm II - Organisation Sozialer Arbeit“) im zweiten und dritten Semester und anschließend als „Praxisprojekt“ (viertes und fünftes Semester) organisiert ist. Gemeinsam mit dem Modul „Wissenschaft und Profession Soziale Arbeit“ sollen diese Elemente die Kerndisziplin Sozialer Arbeit repräsentieren. Die weiteren (bezugswissenschaftlichen) Module sind auf das Referenzsystem der Sozialen Arbeit ausgerichtet.

Die Hochschule beschreibt einige Weiterentwicklungen des Studiengangskonzeptes. Insbesondere wurde die Zahl der Schwerpunkte erhöht. So haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Studienprofil je nach Interessenslage durch die Kombination von zwei Schwerpunkten individuell zu schärfen. Je Schwerpunkt werden drei Module (à 5 LP) studiert.

¹² <https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/soziale-arbeit-ba/#c644398> bzw. https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_BASA.pdf



Die Module „Interdisziplinäre Studien (I): Menschen und Gesellschaft“ und „Interdisziplinäre Studien (II): Profession(-sethik) und Institutionen“ bilden die zweite Säule der Vertiefungsbildung.

Die Module „Wissenschaft und Profession Soziale Arbeit“ sowie „Praxisfelder der Sozialen Arbeit“ im ersten Semester sind inhaltlich darauf ausgerichtet, den Studierenden eine gemeinsame Grundlage zur Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit zu geben. In beiden Modulen werden handlungstheoretische Grundlagen dem Praxisbezug gegenübergestellt. Dabei werden auch erste Erfahrungen aus dem obligatorischen zwölfwöchigen Vorpraktikum¹³ aufgegriffen und in die Lehre integriert.

Die Studierenden werden laut Selbstbericht anhand konkreter Fallbeispiele aufgefordert, in Selbstlernphasen die ihnen zur Verfügung stehenden Freiräume für ein selbstbestimmtes Studium zu nutzen und die theoretisch vermittelten Inhalte einem Praxistransfer gegenüberzustellen.

Für den Studiengang sind Gruppen von 39 Studierenden vorgesehen. Bei den Methodenmodulen und den Schwerpunkten wird mit kleineren Gruppen von ca. 25 Studierenden geplant. Die Gruppengröße zur Begleitung der Praxisphasen liegt bei ca. 14 Studierenden. Durch den seminaristischen Charakter der Veranstaltungen werden laut Selbstbericht partizipative Lehrmethoden wie Gruppen- und Projektarbeit, Behandlung von Fallstudien, Diskussionen innerhalb der Lerngruppen, Feedbackprozesse sowie ein hohes Maß an Interaktivität, Individualisierung und Lernbegleitung ermöglicht.

Darüber hinaus ist der Hochschule die Nachwuchsförderung ein zentrales Anliegen. Die Bachelor- und Masterstudiengänge Soziale Arbeit haben dazu ein strategisches Entwicklungskonzept erarbeitet. Es sieht laut Selbstbericht vor, die Nachwuchsförderung bereits im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zu verorten, in der Berufsbegleitung des Berufsanererkennungsjahres fortzusetzen, im Masterstudium zu verstetigen und mit einer Promotionsstrategie abzurunden.

Curriculum Soziale Arbeit, B.A. (ab WS 2024/25)¹⁴						
1. Studienabschnitt						
1	Wissenschaft und Profession Soziale Arbeit	Beratung I: Grundlagen sozial-professioneller Beratung	Praxisfelder der Sozialen Arbeit	Politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und wissenschaftliches Arbeiten	Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit
Prüfung	K2/PFP/R	M/R	HA/R/PFP	HA/PFP/R	PR/R/M	K2
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)
2	Soziale Exklusion und Inklusion im Kontext Sozialer Arbeit	Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Case Management und Dokumentation	Mentorenprogramm I - Zielgruppen Sozialer Arbeit	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Familien- und Jugendrecht für die Soziale Arbeit
Prüfung	K2/PFP/R	HA/PFP/R	unb. PL: RT+PR/RT+PBS	HA/PFP/R	K2/PFP/R	K2
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (2)	5 (4)	5 (4)	5 (4)

¹³ Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, § 1. Vor Studienbeginn müssen sechs der zwölf Wochen absolviert sein. Die fehlenden Wochen sind bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters nachzuweisen. Die Ordnung ist veröffentlicht.

¹⁴ APS: Arbeitsprobe, schriftlich, HA: Hausarbeit, K1: 1-stündige Klausur, K2: 2-stündige Klausur, LP: Leistungspunkte, LTB: Lernstagebuch, M: Mündliche Prüfung, PBS: Praxisbericht, schriftlich, PFP: Portfolio-Prüfung, PL: Prüfungsleistung, PR: Präsentation, PBS: Praxisbericht, schriftlich, PSC: Projektbericht, schriftlich, R: Referat, RT: Regelmäßige Teilnahme, SAA und KQ: Studienabschlussarbeit und Kolloquium, SWS: Semesterwochenstunden, unb. PL: Prüfungsleistung, unbenotet



2. Studienabschnitt						
3	Organisationsbezogene und ökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit	Beratung II: Zielgruppen, Methoden, Anwendungsbereiche sozialprofessioneller Beratung	Mentorenprogramm II - Organisation Sozialer Arbeit	Schwerpunkt I (Modul 1)	Schwerpunkt II (Modul 1)	Sozialrecht für die Soziale Arbeit
Prüfung	K2/PFP/R	M/R	unb. PL: RT+PBS/RT+PR	Je nach Modulwahl	Je nach Modulwahl	K2
LP (SWS)	5 (4)	5 (4)	5 (2)	5 (4)	5 (4)	5 (4)
4	Interdisziplinäre Studien (I): Menschen und Gesellschaft	Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Sozialräumliche Methoden und Konzepte	Praxisprojekt	Schwerpunkt I (Modul 2)	Schwerpunkt II (Modul 2)	Blockveranstaltungen
Prüfung	HA/K2/R	M/R		Je nach Modulwahl	Je nach Modulwahl	unb. PL: RT
LP (SWS)	5 (2)	5 (4)		5 (4)	5 (4)	5 (4)
5	Interdisziplinäre Studien (II) - Profession (-sethik) und Institutionen	Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Multiperspektivische Fallarbeit und Beratung	Praxisprojekt	Schwerpunkt I (Modul 3)	Schwerpunkt II (Modul 3)	Methoden der empirischen Sozialforschung in der Sozialen Arbeit
Prüfung	HA/K2/R	M/PFP/R		Je nach Modulwahl	Je nach Modulwahl	HA/K2/R
LP (SWS)	5 (2)	5 (4)		10 (6)	5 (4)	5 (4)
6	Wissenschaftliches Praxisprojekt				Bachelorarbeit	
Prüfung	unb. PL: PBS/PSC				SAA und KQ	
LP	18				12	

Die Studierenden wählen zwei Schwerpunkte aus zehn:

Schwerpunkte ¹⁵	Modul 1	Modul 2	Modul 3
International Social Work	Child Protection	Social Policies in Europe	Cultural Diversity
Prüfung	HA/PFP/R	HA/PFP/R	HA/PFP/R
Diversity und Intersektionalität	Diversity in der Sozialen Arbeit	Gendertheorien und Gendermainstreaming in der Sozialen Arbeit	Lebenslage Migration und Flucht
Prüfung	HA/PFP/PR	HA/PFP/PR	HA/PFP/PR
Gesundheitspsychologie*	Grundlagen der Gesundheitspsychologie	Psychologie des Gesundheitsverhaltens	Gesundheitsmanagement in Organisationen
Prüfung	HA/K2/R	HA/K2/R	HA/K2/R
Klinische Sozialarbeit	Substanzmissbrauch und -abhängigkeit	Psychische Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten	Behinderungen und chronische Erkrankungen
Prüfung	K2/PFP/R	K2/PFP/R	K2/PFP/R
Kinderschutz**	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger	Umsetzung des Schutzauftrags durch den öffentlichen Jugendhilfeträger unter Beachtung öffentlicher Verwaltungsstrukturen im Kinderschutz	Netzwerkarbeit und Digitalisierungsprozesse im Kinderschutz
Prüfung	K2/PFP/R	K2/PFP/R	K2/PFP/R
Eingliederungshilfe**	Eingliederungshilfe als Gestaltungsaufgabe der öffentlichen Sozialhilfeträger	Wirkung und Wirksamkeit von Eingliederungshilfe	Digitalisierungsprozesse in der Eingliederungshilfe
Prüfung	K2/PFP/R	K2/PFP/R	K2/PFP/R

15

- Module ausschließlich aus der Sozialen Arbeit
- Module zur Hälfte Soziale Arbeit, zur Hälfte aus anderen Fachgruppen
- Module komplett aus anderen Studiengängen/Fachgruppen



Digitalisierung in der Sozialen Arbeit**	Digitale Räume und Mediengesellschaft	Digitale Medien sozialpädagogisch nutzen	Formen und Methoden digitaler Unterstützung
Prüfung	HA/K2/R	HA/PFP/R	HA/PFP/R
Soziale Räume und Lebenswelten**	Theorien sozialer Räume aus interdisziplinärer Perspektive	Integrierte Raumentwicklung in Stadt und Land	Partizipative Gestaltung sozialer Räume
Prüfung	HA/K2/R	HA/PFP/R	HA/PFP/R
Kinder- und Jugendhilfe	Grundlagen der KJH / Hilfen zur Erziehung und Interventionen	Leistungen und Konzepte Allgemeiner Förderung der Kinder- und Jugendhilfe	Beteiligungskonzepte und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe
Prüfung	HA/PFP/R	HA/PFP/R	HA/PFP/R
Altern in der Gesellschaft**	Lebenslage Alter	Alter als Phase von Bewältigung	Soziale Arbeit in der Lebensphase Alter
Prüfung	HA/PFP/R	HA/PFP/R	HA/PFP/R

* Dieser Schwerpunkt ist neu benannt und besteht aus drei Modulen des Studiengangs Wirtschaftspsychologie.

** Dieser Schwerpunkt wurde kürzlich bzw. wird mit der Reakkreditierung neu eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird mit dem zu reakkreditierenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtenden begrüßen den hohen Anwendungsbezug des Studiengangs. Auch die Bezugswissenschaften sind gut vertreten. Andererseits fiel den Gutachtenden im Vorfeld auf, dass im Grunde nur ein Modul („Wissenschaft und Profession Soziale Arbeit“) die Disziplin der Sozialen Arbeit explizit adressiert. Hier sahen sie zunächst ein gewisses Defizit insbesondere angesichts der aus Gutachtendensicht sehr zu begrüßenden Tatsache, dass sich die Hochschule die Nachwuchsförderung und die Qualifizierung für ein Masterstudium sowie für die Promotion auf die Fahne geschrieben hat. Die Gespräche an der Hochschule konnten etwaige Bedenken gut zerstreuen. Die Theorien der Sozialen Arbeit werden in verschiedenen Modulen thematisiert. Die Hochschule bietet ein fundiertes Studium der Sozialen Arbeit. Die Gutachtenden empfehlen allerdings, dies im Curriculum und im Modulhandbuch deutlicher sichtbar zu machen.¹⁶

Zurzeit befinden sich mehrere Professuren im Besetzungsverfahren. Die Gutachter*innen empfehlen, bei den Neuberufungen die Schwerpunkte „Theorie der Sozialen Arbeit“ und „Geschichte der Sozialen Arbeit“ zu berücksichtigen, so dass die Soziale Arbeit als Disziplin deutlicher in den Vordergrund tritt.¹⁷ Auf diese Weise kann die Hochschule die Disziplin „Soziale Arbeit“ stärken.

Dies ist auch im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung wichtig. Die Vertreter*innen der Hochschule Osnabrück erläuterten, dass sie das Promotionsrecht anstreben – gerade für den Bereich der Sozialen Arbeit sowie für Gesundheitsfachberufe. Die Gutachtenden unterstützen dieses Anliegen ausdrücklich, insbesondere da die Disziplin der Sozialen Arbeit universitär nicht vertreten ist, was die wissenschaftliche Nachwuchsförderung erheblich erschwert. Sie begrüßen die umfangreichen Aktivitäten der Hochschule zur Stärkung dieses Bereichs. Positiv wird insbesondere der intensive Praxis-Forschungs-Transfer gesehen.

¹⁶ Die Gutachtenden begrüßen die Ankündigung der Hochschule Osnabrück vom 19. Juni 2023: „Im Rahmen der Studiengang-AG werden wir thematisieren, inwiefern der Bezug der einzelnen Module im Studium noch stärker auf disziplinäre Schwerpunktsetzungen der Sozialen Arbeit ausgerichtet werden kann: sei es durch Anpassungen in den Modulbeschreibungen oder auch Umbenennung von Modulnamen.“

¹⁷ Die Gutachtenden begrüßen die Ankündigung der Hochschule Osnabrück vom 19. Juni 2023: „In den Profildokumenten zweier Professuren, die in naher Zukunft ausgeschrieben werden, wird von den Stelleninhaber*innen die Vertretung der Wissenschaft Soziale Arbeit bezüglich ihrer Theorien, Konzepte und Methoden im Kontext einer professionsspezifischen Handlungslehre erwartet.“



Zudem nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis, dass im Rahmen des „Wissenschaftlichen Praxisprojektes“ sowie im Rahmen der Abschlussarbeit häufig empirische Studien durchgeführt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, diese beiden Elemente des Abschlusssemesters inhaltlich miteinander zu verbinden. Beides kann aber auch getrennt voneinander bearbeitet werden.

Aus Sicht der Gutachter*innen bietet die Hochschule ein gut aufgestelltes Schwerpunktprogramm, das Synergien mit Bezugswissenschaften realisiert.

Der Studiengang wird sehr stark nachgefragt. Daher hat die Hochschule die Zahl der Studienplätze zum Wintersemester 2024/25 erheblich erhöht. Zudem erfolgt ab diesem Zeitpunkt zusätzlich auch eine Immatrikulation zum Sommersemester.

Die Gutachtenden begrüßen die interdisziplinäre Zusammenarbeit beispielsweise mit den Gesundheitsstudiengängen. Sie empfehlen, diese Zusammenarbeit noch weiter zu stärken.¹⁸

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Studierenden sehr gut in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden; u.a. durch den hohen Wahlpflichtanteil in den Schwerpunkten, in den beiden Modulen „Interdisziplinäre Studien“ sowie in den beiden umfangreichen Projektmodulen sind großzügige Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gegeben. In Diskussionsrunden oder durch Präsentationen etc. werden Kommunikations-, Team- und Reflexionsfähigkeiten trainiert. Auch die Varianz und Zusammenstellung der Lehr- und Lernformen überzeugt. Zudem sind begleitete Praxisanteile stark im Curriculum vertreten. Die befragten Studierenden fühlen sich durch den intensiven Theorie-Praxis-Transfer gut auf die Praxis vorbereitet.

Die Hochschule Osnabrück bietet eine zweiphasige Ausbildung. D.h. die Studierenden, die die Staatliche Anerkennung anstreben, absolvieren nach dem Bachelorabschluss ein Berufsanerkennungsjahr. Die Vertreter*innen der Hochschule berichteten, dass dieses Berufsanerkennungsjahr einen hohen Stellenwert genießt. Fast alle Absolvent*innen absolvieren es im Anschluss an das Bachelorstudium. Die Hochschule begleitet das Berufsanerkennungsjahr intensiv und wendet hierfür eigene Ressourcen auf. Die Gutachtenden begrüßen die sehr gute Begleitung und unterstützen den Wunsch der Hochschule nach finanzieller Unterstützung hierfür durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. Die derzeitige Situation wird von den Gutachter*innen als klärungsbedürftig angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Disziplin der Sozialen Arbeit sollte im Curriculum und im Modulhandbuch sichtbar werden.
- Bei den Neuberufungen von Professuren sollten die Schwerpunkte „Theorie der Sozialen Arbeit“ und „Geschichte der Sozialen Arbeit“ berücksichtigt werden.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit sollte noch weiter gestärkt werden.

¹⁸ Die Gutachtenden begrüßen die Ankündigung der Hochschule Osnabrück vom 19. Juni 2023, ihre interdisziplinäre Zusammenarbeit bei aktuellen Forschungsanträgen der Fachgruppe und der Weiterentwicklung ihrer Vertiefungsangebote weiter ausbauen zu wollen.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Als ein Element der IDA-Strategie (Internationalisierung, Digitalisierung, Anwendungsorientierung) bieten laut Selbstbericht grundsätzlich alle Studiengänge der Fakultät WiSo die Möglichkeit, ein Mobilitätsfenster zu integrieren. Ein Auslandsstudiensemester kann grundsätzlich an einer von über 100 Partnerhochschulen der Fakultät WiSo absolviert werden. Unabhängig von Auslandsaufenthalten bietet die Hochschule Osnabrück und vor allem die Fakultät WiSo vielfältige Möglichkeiten der „Internationalization@home: internationale Blockveranstaltung, Vorträge von ausländischen Gastdozent*innen, International Summer Universities und ein vielfältige Sprachangebot sind nur einige Angebote.

Der Studiengang Soziale Arbeit kooperiert im Rahmen des Schwerpunktes „International Social Work“ mit der Malmö University, der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Haute Ecole spécialisée de Suisse occidentale. Die Studierenden im Schwerpunkt „International Social Work“ fahren für jeweils zwei Wochen innerhalb des entsprechenden Modulsemesters nach Schweden, in die Schweiz und sind für zwei Wochen an der Hochschule in Osnabrück. Ziel ist, dass die Studierenden gemeinsam mit den Studierenden aus Schweden, aus der Schweiz und aus anderen Ländern lernen, sich im Laufe der Zeit dabei kennenlernen, u.U. internationale Netzwerke bilden und sich in den Vorlesungen über die Politiken ihrer jeweiligen Länder austauschen. Der Austausch existiert bereits seit zwölf Jahren. Die Studierendengruppen aller genannten Kohorten treffen sich jeweils vor Ort. Ein explizites Mobilitätsfenster im Sinne eines Auslandsstudiensemesters besteht im Rahmen des Abschlussessemesters („Wissenschaftliches Praxisprojekt“). Unabhängig davon verfolgt der Studiengang laut Selbstbericht eine wohlwollende Anrechnungspraxis in Bezug auf die Angebote an ausländischen Partnerhochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang bietet geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Mit dem Wahl-Schwerpunkt „International Social Work“ sowie mit der obligatorischen internationalen Blockwoche adressiert der Studiengang auch inhaltlich internationale Themen. Die befragten Studierenden berichteten, dass sie sich in allen studienorganisatorischen Fragen, so auch bzgl. eines Auslandssemesters, sehr gut von der Hochschule informiert und unterstützt fühlen.

Im Laufe der Gespräche wurde deutlich, dass bislang keine Studierenden das als Mobilitätsfenster vorgeschlagene Abschlussessemester für einen Auslandsaufenthalt nutzen. Sie bevorzugen frühere Semester für einen Auslandsaufenthalt. Insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie haben in den letzten Semestern insgesamt nur wenige Studierende die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes für sich ergriffen. Die Gutachtenden möchten die Studierenden ermuntern, stärker Auslandsaufenthalte wahrzunehmen. Sie empfehlen der Hochschule, das Mobilitätskonzept des Studiengangs dahingehend zu überprüfen, wie mehr Mobilität ermöglicht werden könnte.¹⁹

Positiv wird gesehen, dass die Hochschule ein englischsprachige Lehrangebot bereithält. Studienanfänger*innen absolvieren einen Einstufungstest zu ihrer englischen Sprachkompetenz. Sie haben bei Bedarf die Möglichkeit, ihre Sprachkompetenzen in freiwilligen Kursen zu verbessern.

¹⁹ Die Gutachtenden begrüßen die Ankündigung der Hochschule Osnabrück vom 19. Juni 2023, diese Anregung weiter diskutieren und aufgreifen zu wollen. In verschiedenen Informationsformaten soll explizit auf das Mobilitätsfenster im sechsten Semester hingewiesen werden.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Das Mobilitätskonzept sollte dahingehend überprüft werden, wie mehr Mobilität ermöglicht werden könnte.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Lehre innerhalb der Studiengänge der Fakultät WiSo ist laut Selbstbericht so eng miteinander verflochten, dass nur wenige Professor*innen ausschließlich in einzelnen Studiengängen lehren. Das Lehrpersonal in den Bachelor- und Masterstudiengängen besteht im Wesentlichen aus Professor*innen sowie aus Lehrkräften für besondere Aufgaben. Im Bedarfsfall werden Lehrbeauftragte eingesetzt.

Die Hochschule Osnabrück verfügt laut Selbstbericht über ein systematisches Auswahlverfahren des Lehrpersonals auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Die Berufungen werden durch den Geschäftsbereich Personalmanagement koordiniert. Im Jahr 2016 wurde die Stelle der Berufungsbeauftragten eingerichtet. Die Berufsordnungs²⁰ ist seit Ende Juni 2017 gültig.

Die akademische Personalentwicklung ist eine zentrale Einrichtung als Teil des Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Voneinander Lernen lernen“. Sie konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiter*innen, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote PROFHOS für neuberufene Professor*innen und WIMHOS für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in der Lehre.²¹ Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten offensteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt eine angemessene personelle Ausstattung für den Studiengang fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird in positivem Sinne entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet.

Mehrere Professuren befinden sich zurzeit im Besetzungsverfahren; dies auch, weil zum Wintersemester 2024/25 die Studierendenzahl deutlich erhöht werden soll und ab dann auch zum Sommersemester immatrikuliert wird. Wie unter 2.2.2.1 „Curriculum“ dargestellt, empfehlen die Gutachtenden, bei den Neuberufungen die Schwerpunkte „Theorie der Sozialen Arbeit“ und „Geschichte der Sozialen Arbeit“ zu berücksichtigen, um auf diese Weise die Disziplin „Soziale Arbeit“ zu stärken.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote. Begrüßt wird insbesondere die Tatsache, dass neue Kolleg*innen eine Stundenreduzierung erhalten, um an dem Weiterbildungsprogramm PROFHOS teilnehmen zu können. Da die Weiterbildungen fakultätsübergreifend angeboten werden, fördern sie die interdisziplinäre Vernetzung der Lehrenden untereinander.

²⁰ <https://www.hs-osnabrueck.de/amtsblatt/2017/06/berufungsordnung-der-hochschule-osnabrueck/>

²¹ <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/organisation/organisationseinheiten/personalentwicklung/#c5173203>



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Bei den Neuberufungen von Professuren sollten die Schwerpunkte „Theorie der Sozialen Arbeit“ und „Geschichte der Sozialen Arbeit“ berücksichtigt werden. (Siehe 2.2.2.1 „Curriculum“)

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fakultät WiSo stehen insgesamt 81 Hörsäle, Vorlesungs- und Seminarräume unterschiedlicher Größe und Ausstattung zur Verfügung. Die Räume verfügen laut Selbstbericht über modernste technische Ausstattung. Neben Overhead-Projektoren und Netzwerkanschlüssen sind bis auf wenige Ausnahmen alle Räume zusätzlich mit internetfähigen Rechnern und Beamern ausgestattet. Darüber hinaus verfügen fast alle Räume über Video-, CD-, und DVD-Abspielgeräte. Des Weiteren hat die Fakultät acht Smartboards in diversen Vorlesungsräumen.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie baut die Fakultät WiSo laut Selbstbericht die Möglichkeiten für hybride Lehre aus. Dabei verfolgt die Fakultät die Doppelstrategie einer niederschweligen mobilen Ausstattung mit sogenannten Audio-Video-Säulen sowie einer kompletten stationären Ausstattung von Vorlesungsräumen und Besprechungsräumen. Ein Sitzungssaal wurde mit großflächigen Monitoren ausgestattet, so dass hier besser Präsentationen verfolgt und Videokonferenzen durchgeführt werden können.

Der „Hörsaal der Zukunft“ ist ein Konzept für die medientechnische Ausstattung eines Vorlesungs- oder Seminarraums, der eine Vernetzung mit der Außenwelt und eine Visualisierung verschiedenster Medien erlaubt. Mit diesem Konzept können diverse Anwendungsszenarien realisiert werden. Mit dem Hörsaal der Zukunft sollen räumliche und zeitliche Grenzen des Lehrens und Lernens durchbrochen werden.

Die „Caprivi-Lounge“ dient als „Chill-Out-Area“ der Hochschule und ist ein Treffpunkt für alle Beschäftigten und Studierenden. Dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten flexibel: Die Lounge lädt nicht nur zum Verweilen ein, sondern kann für Feste, Kinoabende, Lesungen, Musik- oder Theateraufführungen genutzt werden. Im Ruhebereich in der ersten Etage gibt es Sofas und Sitzsäcke.

In unmittelbarer Nähe zur Caprivi-Lounge steht den Studierenden auf 650 Quadratmetern eine Lernlandschaft mit zahlreichen Arbeitsplätzen und Gruppenräumen sowie einer Spielecke für Kinder zur Verfügung.

Im Juni 2015 öffnete die neue Hochschulbibliothek am Campus Westerberg ihre Räume. Die Bibliothek am Campus Westerberg und die zwei Campusbibliotheken in Osnabrück-Haste und Lingen (Ems) bilden zusammen das Bibliothekssystem der Hochschule Osnabrück. Das Bibliothekssystem versteht sich laut Selbstbericht als moderne „hybride“ Bibliothekseinrichtung. Hierzu wird gegenwärtig in hohem Maße in elektronische Informationsmittel investiert, ohne jedoch dabei gedruckte Medien aus dem Blick zu verlieren. Angesichts der vorherrschenden anwendungsbezogenen Studierendenausbildung der Hochschule liegt der Erwerbungs-schwerpunkt im Bereich der Studien- und Forschungsliteratur. Die Medienerwerbung ist dezentral organisiert, d.h. jede Campusbibliothek ist für die Medienanschaffung und -bearbeitung ihres jeweiligen Standortes verantwortlich. Bestandsaufbau und Medienauswahl erfolgen maßgeblich durch die Lehrenden der Hochschule. Insgesamt steht ein jährliches Medienbudget in Höhe von etwa 1,2 Mio. Euro zur Verfügung. Das Bibliothekssystem verfügt über einen Gesamtbestand von über 320.000 Medien



(Bücher, Noten, Tonträger), rund 46.000 Zeitschriftenbänden und etwa 1.000 laufend gehaltenen Zeitschriftenabonnements. Der jährliche Zugang an Monografien beträgt ca. 13.500 Bände. Für das Jahr 2020 bestand Zugriff auf ca. 380.000 elektronische Medien. Das Angebot an Datenbanken beinhaltet fächerübergreifende Datenbanken, wie z. B. Web of Science, Statista oder Springer Link – sowie fachspezifische Datenbanken wie z.B. WISO, Beck online oder OECD iLibrary, die insbesondere auch die Fächergruppen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bedienen.

Die Bibliotheken stellen den Nutzer*innen Rechner mit gängiger Software zur Verfügung; es ist aber auch alles dafür ausgelegt, dass die Studierenden ihre eigenen Rechner nutzen können. WLAN-Nutzung ist im gesamten Bibliotheksbereich möglich. Mehrere Kopierer, Drucker und Hochleistungsscanner stehen den Nutzer*innen der Bibliothek vor Ort zur Verfügung.

Die Bibliothek versteht sich auch immer mehr als Lernort mit hoher Aufenthaltsqualität und stellt verschiedenste Formen von Arbeitsplätzen zur Verfügung. Zahlreiche Einzel- und Gruppenarbeitsräume können komfortabel von zu Hause aus reserviert werden. Die Gruppenräume sind teilweise mit Beamern oder auch Smartboards ausgestattet.

In der Fakultät WiSo gibt es zwei interne IT-Dienstleister mit einem komplementären Angebot: das Zentrum für IT-Basis-Services für die IT-Grundversorgung und das Zentrum für Multimedia und IT-Anwendungen (ZeMIT) für den Betrieb der verschiedensten bzw. individuellen Applikationen in Lehre und Forschung. Das eLearning Competence Center (eLCC) bündelt die Kompetenzen und den Support für alle E-Learning-Aktivitäten.

U.a. betreibt das ZeMIT acht PC-Pools mit moderner Medientechnik, PC- bzw. Thin-Client-Technik mit aktueller Applikationssoftware. Ein weiteres Angebot besteht in der Bereitstellung „virtueller Desktops“ für alle Fakultätsangehörige.

Das hochschulweite eLCC berät Lehrende genauso wie Studierende in Bezug auf den sachgerechten Einsatz von eLearning-Technologie. Zur Aufzeichnung von Vorlesungen, Vorträgen und Interviews steht das eLearning-Studio der Fakultät zur Verfügung. Es ermöglicht darüber hinaus, Videokonferenzen innerhalb und außerhalb von Deutschland durchzuführen.

OSCA (Osnabrücker Campus Aktivitäten) ist ein umfassendes Reorganisations- und IT-Konzept an der Hochschule Osnabrück. Vorrangiges Ziel ist dabei eine verbesserte Serviceorientierung und Servicequalität für die Studierenden der Hochschule. Der gesamte Student Life Cycle von der Bewerbung für ein Studienangebot über den Studienverlauf bis hin zur Exmatrikulation wird in OSCA digital abgebildet. In dem OSCA-Portal werden mehrere Dienste unter einem Dach integriert und angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung konnten die Gutachter*innen die Gebäude und Räumlichkeiten am Caprivi-Campus der Hochschule Osnabrück in Augenschein nehmen. Sie bestätigen, dass der Studiengang von der sehr guten sächlichen und räumlichen Ausstattung an der Fakultät profitiert. Sie loben die vorbildlichen sächlichen und räumlichen Bedingungen. Hörsäle und Seminarräume verfügen über eine moderne medientechnische Ausstattung. Zudem stehen den Studierenden zahlreiche studentische Arbeitsplätze und Lernräume zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind weitgehend barrierefrei.

Auch von der produktiven Zusammenarbeit von Lehrenden und Verwaltung gewannen die Gutachter*innen einen positiven Eindruck, so dass aus ihrer Sicht von einer „gestaltenden“ Verwaltung gesprochen werden kann.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht soll durch die Prüfungen festgestellt werden, ob die in den Modulen beschriebenen Qualifikationsziele als Teil des Gesamtqualifikationsprofils des Studiengangs erreicht wurden. Je nach Modul und Semester soll durch die Prüfungen der Fortschritt hinsichtlich des Erwerbs wissenschaftlicher und berufsbezogener Kompetenzen festgestellt werden. Die Prüfungsleistung soll bedarfsgerecht an die zu erwerbenden Kompetenzen und die Lehrmethoden sowie die Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden angepasst werden.

Die Hochschule Osnabrück gibt an, ihr Prüfungssystem bewusst flexibel zu gestalten. Die Fakultät WiSo definiert laut Selbstbericht pro Modul grundsätzlich drei kompetenzorientierte Prüfungsformen. Hintergrund ist, dass einerseits die Möglichkeit gegeben sein soll, auf die Gruppenzusammensetzung, die Anzahl der Studierenden in einer Kohorte sowie die gerade relevanten Themengebiete und Fallbeispiele eingehen zu können. Andererseits strebt die Hochschule Flexibilität und Agilität an, um in plötzlich auftretenden Krisen (Corona, Energieknappheit und die damit verbundene Rationalisierung bzw. das Umplanen der Raumkapazitäten) angemessen und schnell (re-)agieren zu können. Durch regelmäßige Treffen und Absprachen in den Fachgruppen der Fakultät bzw. der jeweiligen Arbeitsgruppe des Studiengangs ist laut Selbstbericht im Rahmen der Lehrplanung sichergestellt, dass die Prüfungen der Module so aufeinander abgestimmt werden, dass die Prüfungsbelastung für die Studierenden in einem angemessenen Verhältnis steht. Die jeweiligen Prüfungsformen der Module für ein Semester werden den Studierenden innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.²² Damit soll gewährleistet werden, dass ein Modul zwar viele (auf die konkrete (Lehr)situation flexibel abzustimmende) Möglichkeiten zur kompetenzorientierten Prüfung der erworbenen Qualifikationen bietet, gleichzeitig aber der Grundsatz „Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab“ gewährleistet wird. Vier unbenotete Module beinhalten jeweils zwei kombinierte Prüfungsleistungen. Hintergrund sind die besonderen Rahmenbedingungen, die sich aus den „Praxismodulen“ ergeben und eine „Regelmäßige Teilnahme“²³ (als zusätzliche unbenotete Prüfungsleistung) der Studierenden zusätzlich zur eigentlichen Prüfungsleistung erforderlich machen.

Der Studiengang Soziale Arbeit beinhaltet überwiegend benotete Prüfungsleistungen. Ausnahmen gibt es bei den Modulen mit hohem Praxisanteil. Die möglichen Prüfungsformen erstrecken sich z.B. von klassischen Klausuren, Referaten und Hausarbeiten bis hin zu Präsentationen und Portfolio-Prüfungen²⁴.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert.

²² Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, § 1 (5)

²³ Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, § 7a (2)

²⁴ Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung definiert unter § 7a (1): „Eine Portfolio-Prüfungsleistung umfasst eine Kombination von zwei oder mehreren Elementen, die in der Regel aus verschiedenen in dieser Ordnung und/oder in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungen bestehen. (...)“

Das Studiendekanat der Fakultät WiSo hat zum Einsatz der Portfolio-Prüfung ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.



Das Prüfungskonzept sieht für den überwiegenden Teil der Module zwei oder drei Prüfungsform-Alternativen vor. Positiv ist dabei, dass der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung unter § 1 (5) festlegt, dass die tatsächliche Prüfungsart spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die Prüfungsberechtigten festgelegt und bekannt gegeben wird. Die Hochschule hat ihr Vorgehen im Selbstbericht sowie in den Gesprächen ausführlich erläutert. Die Gutachtenden folgen der Begründung zum Teil. Allerdings geben sie zu bedenken, dass das sehr offene Prüfungssystem nur wenig Verlässlichkeit und Orientierung bietet. Die Gutachtenden empfehlen daher, bzgl. der Prüfungsleistungen einen deutlich höheren Grad an Verbindlichkeit anzustreben.²⁵

Die Hochschule strebt eine Prüfungsform-Varianz an. Auch aufgrund von Rückmeldungen aus der Studierendenschaft wurde die Nennung der Prüfungsform „Hausarbeit“ bei den möglichen Prüfungsform-Alternativen erhöht. Dies wird von den Gutachter*innen begrüßt. Sie weisen hier auf die Wichtigkeit einer ausgewogenen Varianz an Prüfungsformen hin. Durch den geringen Grad an Festlegung könnte die Varianz allerdings gefährdet sein. Die Gutachter*innen empfehlen daher, für den/die einzelne/n Studierende/n eine angemessene Varianz an Prüfungsformen sicherzustellen.²⁶

Bei den genannten Prüfungsform-Alternativen kommt häufig die Prüfungsform „Portfolio“ zum Einsatz. Das Portfolio besteht in der Regel aus zwei Elementen. Positiv ist, dass die Gewichtung der beiden Prüfungselemente in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist. In den 34 möglichen Portfolio-Prüfungen ist die einstündige Klausur in 20 Fällen eines dieser Elemente. Ansonsten gibt es häufig die Kombination „Präsentation und Hausarbeit“.

Die Gutachtenden zeigen sich verwundert über die Ausgestaltung der Prüfungsform Portfolio. Aus ihrer Sicht hat diese Prüfungsform üblicherweise einen prozesshaften Charakter. Das Portfolio sollte die Studierenden darin begleiten, ihren Kompetenzgewinn im Modul zu reflektieren. Die Gutachtenden empfehlen, für die Prüfungsform „Portfolio“ sich ergänzende Formate/Elemente zu finden, so dass diese Prüfungsform einen formativen Charakter aufweist und die Studierenden in ihren Lernvorschriften unterstützt. Eine Kombination beispielsweise aus Referat und Klausur erscheint wenig zielführend. Sinnvoller erscheint eine Kombination aus Referat und z.B. wissenschaftlicher Referatsreflexion oder die Kombination Fallpräsentation und kurze darauf bezogene mündliche Prüfung.²⁷

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Bzgl. der Prüfungsleistungen sollte ein höherer Grad an Verbindlichkeit angestrebt werden.
- Für den/die einzelne/n Studierende/n sollte eine angemessene Varianz an Prüfungsformen sichergestellt werden.

²⁵ In ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2023 weist die Hochschule Osnabrück darauf hin, dass die Verlässlichkeit und Orientierung z.B. durch einen sehr früh zu Semesterbeginn veröffentlichten Prüfungsplan und regelmäßige Abstimmungen zwischen den Dozent*innen mit ihren jeweiligen Studierendengruppen gewährleistet werde. Flankierend stehe durch die Studiengangkoordinatorin eine direkte Ansprechpartnerin für Fragen und Probleme im Studium zur Verfügung.

²⁶ In ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2023 gibt die Hochschule Osnabrück an, dass die Prüfungen durch regelmäßige Treffen und Absprachen in den Fachgruppen der Fakultät bzw. der jeweiligen Arbeitsgruppe des Studiengangs abgestimmt werden. Dadurch werde aus ihrer Sicht gewährleistet, dass die Studierenden im Studienverlauf nach und nach alle Prüfungsformate kennenlernen, verbunden mit den unterschiedlichen Anforderungen und Besonderheiten je nach Fächerkultur.

²⁷ Die Gutachtenden begrüßen die Ankündigung der Hochschule Osnabrück vom 19. Juni 2023: „Wir werden die einzelnen gewählten Varianten von Kolleg*innen in der Studiengang-AG besprechen und Vorschläge erarbeiten, die dem formativen Charakter der Prüfungsform eher entsprechen.“



- Für die Prüfungsform „Portfolio“ sollten sich ergänzende Formate/Elemente gefunden werden, so dass diese Prüfungsform einen formativen Charakter aufweist und die Studierenden in ihren Lernvorschriften unterstützt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Osnabrück sieht es als ihre elementare Aufgabe an, die Studierbarkeit ihrer Studiengänge in Regelstudienzeit u.a. durch eine angemessene Arbeitsbelastung und eine effiziente Prüfungsorganisation sicherzustellen.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit dienen verschiedene Maßnahmen. Jedes Modul weist mindestens fünf LP auf. Die Praxisphasen im ersten Studienabschnitt („Mentorenprogramm I – Zielgruppen Sozialer Arbeit“) und im zweiten Studienabschnitt („Mentorenprogramm II – Organisation Sozialer Arbeit“, „Praxisprojekt“ und „Wissenschaftliches Praxisprojekt“) werden in kleinen Lerngruppen von ca. 14 Studierenden eng von Lehrenden begleitet und reflektiert. Durch die Betreuung der Kleingruppen soll ein hohes Maß an Reflexion des Theorie-Praxis-Transfers, Beratung und Supervision sichergestellt werden. Die Studienplangestaltung soll überschneidungsfreie Veranstaltungen gewährleisten.

Die Prüfungsorganisation soll zudem eine angemessene Prüfungsdichte sicherstellen. Die Hochschule bietet die Modulprüfungen ihrer Studiengänge in zwei Prüfungszeiträumen jeweils am Ende des entsprechenden Semesters an. Zusätzlich zu den regulär im Curriculum angebotenen Prüfungen wird den Studierenden am Ende eines jeden Semesters (im Rahmen des regulär vorgesehenen Prüfungszeitraumes) die Möglichkeit gegeben, Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen zu wiederholen.

Die fachliche Studienberatung und Betreuung während des Studiums obliegt den Lehrenden: Fragen können während der Veranstaltungen oder aber auch im Nachgang im Rahmen von Sprechstunden oder sonstiger Kontaktaufnahme besprochen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Tutorien angeboten werden. Jeder Studiengang hat eine*n Studiengangbeauftragte*n aus der Gruppe der Lehrenden, die oder der die fachliche Beratung der Studierenden und Studieninteressierten sicherstellt.

Die Zentrale Studienberatung Osnabrück (ZSB) – eine gemeinsame Einrichtung der Universität und Hochschule Osnabrück – berät Studieninteressierte und Studierende. Auch darüber hinaus gibt es überfachliche Beratungs- und Betreuungsangebote für die Studierenden. Für jeden Studiengang gibt es zudem eine Geschäftsstelle als direkte Anlaufstelle für die Bewerber*innen, Studierende und Lehrende. Die*der Studiengangkoordinator*in in der Geschäftsstelle berät in studiengangspezifischen Angelegenheiten und stellt im Bedarfsfall den Kontakt zu Lehrenden, zur Verwaltung, aber auch zu Institutionen innerhalb und außerhalb der Hochschule her. Die Beratung zu Studienplatzbewerbung, Im- und Exmatrikulation sowie zu prüfungsorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

Betreuungs- und Beratungsdienstleistungen in Sachen internationale Mobilität werden durch die International Faculty Offices der Fakultäten und das Center for International Mobility erbracht.

Weiterhin bietet das Learning Center Betreuung und Beratung u.a. für Studierende an. Das Learning Center ist eine Service-Einrichtung der Hochschule Osnabrück, die Studierende bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen für ein erfolgreiches Studium unterstützt. In das Learning Center integriert ist der Career Service der Hochschule. Der Career Service bietet Beratungsleistungen rund um die Berufsorientierung und -vorbereitung an.



Das zentrale Gleichstellungsbüro der Hochschule Osnabrück berät in verschiedenen Angelegenheiten von Weiterbildung einerseits bis hin zu Kinderbetreuung und Fragen der Geschlechtergerechtigkeit andererseits. Darüber hinaus bietet es Seminare an und informiert über die Möglichkeiten der Förderung durch Stipendien.

Zur besseren Integration der Erstsemester bietet der Alumni-Verein der Fakultät WiSo für jeden Studiengang Mentorenprogramme an. Dabei werden die Mentor*innen aus höheren Semestern desselben Studiengangs rekrutiert und helfen den Erstsemestern bei der Orientierung, insbesondere zu Beginn des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Eine Ausnahme bilden hier lediglich das Modul „Praxisprojekt“, das sich über das vierte und fünfte Semester erstreckt, sowie das Modul „Blockveranstaltung“, in dem zwei frei wählbare projektartige Blockwochen in unterschiedlichen Semestern besucht werden.

Einzelne befragte Studierende erwähnten, dass in einigen Semestern vermehrt Gruppenleistungen zu erbringen seien, wodurch sich der Arbeitsaufwand spürbar erhöhe. Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dies in der Prüfungsplanung zu beachten und eine erhöhte Anzahl an Gruppenprüfungsleistungen zu vermeiden. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen im Grundsatz die Studierbarkeit. Die befragten Studierenden erläuterten, dass der Arbeitsaufwand einer Portfolio-Prüfung erhöht sei (auch wenn der Umfang des häufig verwendeten Elementes Klausur reduziert sei). Dennoch sei der Prüfungsaufwand aus ihrer Sicht gut zu schaffen. Die studentische Arbeitsbelastung wird zudem regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft. Auch den Gutachtenden erscheint die studentische Arbeitsbelastung insgesamt plausibel und angemessen.

Die unbenoteten Praxismodule beinhalten als zweite Prüfungsleistung jeweils die „Regelmäßige Teilnahme“. Die Hochschule begründet dies mit den besonderen Rahmenbedingungen für Praxismodule. Dies wird von den Gutachtenden akzeptiert.

Die befragten Studierenden gaben an, dass ein Studium in der Regelstudienzeit sehr gut möglich sei. Gefühlt schlössen ca. 80 % der Studierenden in Regelstudienzeit ab.

Die Gutachtenden nahmen zustimmend zur Kenntnis, dass z.B. die Bedürfnisse von Studierenden mit Familienverpflichtungen gut aufgegriffen werden. So wird Studierenden mit Kind das Recht eingeräumt, als erste aus mehreren parallelen Kursen auszuwählen, so dass sie Veranstaltungen in den Abendstunden vermeiden können.

Die Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrer Hochschule und mit ihrem Studiengang. Die Lehrenden seien stets ansprechbar und zu intensivem Austausch bereit. Die Studierenden fühlen sich gut informiert, beraten und begleitet. Die Gutachtenden heben das deutlich gewordene besondere Engagement der Lehrenden hervor. Alle Beteiligten des Studiengangs stehen in einem ständigen Diskurs auf Augenhöhe. Auf die Bedürfnisse der Studierenden wird gut eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, sowohl die fachlich-inhaltliche Gestaltung wie auch die didaktisch-methodischen Herangehensweisen kontinuierlich zu überprüfen, um die Aktualität und Angemessenheit der Konzeption des Studiengangs zu gewährleisten. Hierzu dienen regelmäßige Lehrevaluationen, Alumni-Befragungen, regelmäßige Gespräche mit den Semestervertreter*innen der Studierenden, unterschiedliche Praxiskontaktformate (Praxis-Transfer-Salon, Tag der Sozialen Arbeit etc.) zu Veränderungen in den Qualifikationsanforderungen sowie eigene Forschungsarbeiten. Auf dieser Basis werden bei Bedarf Lerninhalte und Kompetenzziele angepasst und neue Methoden zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen bzw. Prüfungsformen erprobt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Publikationslisten der beteiligten Lehrenden. Die Gutachter*innen bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

In den Gesprächen nahmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule ihre Professor*innen sehr gut durch die Gewährung von Forschungs-Freisemestern unterstützt. Auch bei kleineren Forschungsprojekten ist eine unkomplizierte Freistellung in Form einer Reduzierung des Deputats möglich.

Die Gutachtenden begrüßen zudem das Aufgreifen von aktuellen Themen in der Lehre. Positiv sind zudem die Weiterentwicklungen des Studiengangs, die in enger Diskussion mit den Studierenden erarbeitet wurden.

Besonders positiv sehen sie das Bestreben der Hochschule Osnabrück, die Disziplin Soziale Arbeit voranzubringen. Die Hochschule hat es sich zum Ziel gesetzt, Bachelor-Absolvent*innen der Sozialen Arbeit für ein Masterstudium sowie ggf. auch für eine Promotion zu begeistern. Angesichts der Tatsache, dass die Soziale Arbeit nicht universitär vertreten ist, unterstützen die Gutachtenden das Anliegen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, insbesondere durch das Promotionsrecht an Hochschulen für Angewandte Wissenschaft mit Nachdruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das Qualitätsmanagement der Hochschule Osnabrück stellt den Studiengängen laut Selbstbericht verschiedene Evaluationsinstrumente zur Verfügung, um einen kontinuierlichen Verbesserungszyklus zu ermöglichen. Der Studienerfolgsmonitor im OSCA-Portal bildet einen Teil des integrierten Informations- und Reportingsystems der Hochschule Osnabrück. Er umfasst das Kennzahlensystem im Bereich Studium und Lehre und fokussiert auf Daten zur Messung des Studienerfolgs. Der Studiengangmonitor ist an den Student Life Cycle angelehnt.

Die Lehrveranstaltungsevaluation der Hochschule Osnabrück ist dezentral in den Fakultäten und dem Institut für Musik organisiert. Zentral koordiniert eine Mitarbeiterin im Ressort Studium und Lehre den Evaluationsprozess und begleitet die Kolleg*innen in den Fakultäten und dem Institut für Musik in ihrer Arbeit.

Derzeit beteiligt sich die Hochschule Osnabrück an verschiedenen Studien externer Anbieter, darunter die Absolventenbefragung istat (KOAB-Absolventenstudie).

Die Hochschule Osnabrück gibt an, im Rahmen eines hochschulweiten Projektes daran zu arbeiten, zwei interne Befragungen zu institutionalisieren: eine Befragung der Studierenden in der Studieneingangsphase und eine Befragung der Studierenden in der Abschlussphase ihres Studiums. Diese Befragungen sollen zunächst für den Bereich der Bachelorstudiengänge eingeführt werden, dann auf den Masterbereich übertragen und perspektivisch für den Weiterbildungsmasterbereich adaptiert werden.

Ergänzend zu den hochschulweiten Studien führen die Fakultäten und das Institut für Musik eigenverantwortlich regelmäßige Befragungen der Studierenden durch. Die Ergebnisse aller Befragungen bzw. Studien werden im Rahmen der Studiengangarbeitsgruppen diskutiert und bei der Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der Fakultäts- und Institutsinfrastrukturen berücksichtigt.

Parallel zu den Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements auf zentraler Ebene wurde in der Fakultät WiSo der Bereich „Entwicklungsqualität in Studium und Lehre“ geschaffen. Kern dieser Qualitätsentwicklung ist ein Regelkreis in Form eines qualitativen Prozessmodells. Im Rahmen dieses Regelkreises sollen strategische und aktuelle Entwicklungen aufgegriffen, Beratungs- und Befragungstools entwickelt und durchgeführt sowie die Studiengänge insgesamt in ihrer Weiterentwicklung unterstützt werden.

Hierzu dienen neben den regelmäßig stattfindenden Lehrevaluationen und Gesprächen mit den Semestervertreter*innen vor allem Formate, in denen die Studierenden und Alumni aktiv an der Qualitätssicherung beteiligt werden. Dazu zählen insbesondere das in der Regel einmal im Jahr stattfindende „Meet and Greet“ von Studierenden des Studiengangs mit Lehrenden. Bei diesem Format wird die aktuelle Studiensituation der Studierenden hinsichtlich des Studienerfolgs in Kleingruppen reflektiert. Die Ergebnisse wiederum fließen in die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen mit ein. Insbesondere die Semestersprecher*innen werden in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess einbezogen. Dies wird unterstützt durch Befragungen und Diskussionen mit allen Studierenden, u.a. im Rahmen eines Semesterkonvents. Die Ergebnisse der Studierendenbeteiligung zur Weiterentwicklung des Studiengangs im Rahmen der Reakkreditierung wurden laut Selbstbericht unter den Lehrenden reflektiert und bei der Neugestaltung des Curriculums berücksichtigt. Das neue Curriculum wurde in einem weiteren Semesterkonvent den Studierenden vorgestellt und auf Stimmigkeit überprüft.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Osnabrück konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die Hochschule Osnabrück hat sich eine Evaluationsordnung²⁸ gegeben. Diese regelt unter § 6 den Datenschutz. § 3 (5) regelt, dass die Lehrenden mit den Studierenden zu den Ergebnissen ein Feedback-Gespräch in dem Semester der Durchführung der Evaluation führen.

Die befragten Studierenden berichteten, dass diese Diskussion häufig nicht erfolge. Dies liege aus ihrer Sicht daran, dass die Hochschule für die Auswertung der Ergebnisse so viel Zeit benötige, dass eine Diskussion nicht mehr im laufenden Semester stattfinden kann. Hier empfehlen die Gutachtenden, § 3 (5) der Evaluationsordnung umzusetzen. D.h. die Lehrenden sollten mit den Studierenden zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen ein Feedback-Gespräch in dem Semester der Durchführung der Evaluation führen. Da die Befragungen größtenteils digital erfolgen, sollte eine Auswertung schneller möglich sein.²⁹

Auf der anderen Seite gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die Studierenden insgesamt sehr gut in den Qualitätsentwicklungsprozess eingebunden werden. Die Studierenden werden von der Hochschule aktiv ermuntert, sich am Qualitätsmanagement zu beteiligen. Studentische Hinweise werden aufgegriffen und nach Möglichkeit berücksichtigt. Insgesamt gibt es einen stetigen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Gutachtenden begrüßen das Evaluationskonzept sowie die Semesterkonvente.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- § 3 (5) der Evaluationsordnung sollte umgesetzt werden. D.h. die Lehrenden sollten mit den Studierenden zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen ein Feedback-Gespräch in dem Semester der Durchführung der Evaluation führen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Aufgaben des Gleichstellungsbüros sind laut Selbstbericht in der Richtlinie des Senats zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages nach § 3 Abs. 3 NHG an der Hochschule Osnabrück spezifiziert. Zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages formuliert jede Organisationseinheit in regelmäßigen Abständen einen Gleichstellungsplan, aus dem die für diesen Bereich operationalisierten Ziele hervorgehen.

An der Hochschule Osnabrück wird laut Selbstbericht eine konsequente Gleichstellungspolitik als strategische Leitungsaufgabe im Sinne des Gender Mainstreamings verstanden und gelebt.

²⁸ Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre (2014). Die Ordnung ist veröffentlicht.

²⁹ Die Gutachtenden begrüßen die Mitteilung der Hochschule Osnabrück vom 19. Juni 2023, dass in diesem Sommersemester 2023 die Lehrbewertungen früher durchgeführt wurden, sodass eine Besprechung in der Vorlesungszeit besser erfolgen konnte.



Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit, Frauenförderung und (soziale) Nachhaltigkeit sind als zentrale Themen der Hochschulentwicklung in das Profil und Leitbild der Hochschule integriert.

Ein Mitglied der Studiengang-AG Soziale Arbeit hat in ihrer Funktion als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte laut Selbstbericht die Themen der Geschlechtergerechtigkeit aktiv in die Inhalte des Studiengangs eingebracht. Die Inhalte werden zudem im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Gesprächen zwischen Studiengangsprecher*in und Semestersprecher*innen aufgegriffen.

Die Hochschule bietet allen Studierenden und Studieninteressierten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen diverse Angebote der Begleitung und Unterstützung. Für die Lehrenden wurde zudem ein Leitfa- den zur barrierefreien Lehre entwickelt.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich. Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen für Studierende mit Behinderungen werden stets individuell festgelegt. Hierbei wird darauf geachtet, den behinderten Studierenden gleichwertige Bedingungen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu ermöglichen. Eine Beauftragte für schwerbehinderte Studierende sowie die Familien-Servicestelle des Gleichstellungsbüros unterstützen diese Studierenden im Bedarfsfall bei der Regelung dieser und anderer Angelegenheiten. Die Bedingungen der Prüfungsleistungen können sich auf zeitliche Aspekte sowie Art, Form und Inhalt der zu erbringenden Leistung beziehen.

Die Hochschule Osnabrück gibt an, die Studierenden mit verschiedenen Maßnahmen dabei zu unterstützen, Studium und Familie zu vereinbaren. Um das Thema Familiengerechtigkeit und Vereinbarkeit in allen Bereichen der Hochschule strukturell zu verankern, ist die Hochschule seit dem 01.10.2019 Mitglied im Verein „Familien in der Hochschule“ und hat die gleichlautende Charta unterzeichnet. Der Beitritt der Charta „Familien in der Hochschule“ schließt an die bisherige Beteiligung der Hochschule am „audit familiengerechte hochschule“ an. Der in das Gleichstellungsbüro integrierte Familien-Service berät und unterstützt Studierende mit Sorge- oder Pflegeverantwortung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Osnabrück verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Insgesamt gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass sehr gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird. Sehr positiv wird zudem gesehen, dass Räume für Studierende mit Kind zur Verfügung gestellt werden.

Auch inhaltlich setzt sich der Studiengang mit dem Thema Chancengleichheit auseinander.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 4a des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sichergestellt.

Die Gutachtenden begrüßen die Erläuterung der Hochschulleitung, dass Lehreinheiten, die einen Professorinnenanteil von weniger als 25% aufweisen, angehalten werden, Konzepte und Maßnahmen zur Erhöhung dieser Zahlen zu entwickeln. Auch der Gleichstellungsplan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beinhaltet das Ziel, den Professorinnenanteil zu erhöhen. Die Gutachtenden empfehlen, bei



den anstehenden Neuberufungen von Professuren die Ziele des Gleichstellungsplans umzusetzen, dies nicht zuletzt, um den in der Mehrzahl weiblichen Studierenden weibliche Vorbilder zu ermöglichen.³⁰

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Bei den anstehenden Neuberufungen von Professuren sollten die Ziele des Gleichstellungsplans bzgl. des Professorinnenanteil umgesetzt werden.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

³⁰ Die Gutachtenden begrüßen die Ankündigung der Hochschule Osnabrück vom 19. Juni 2023, die Bestärkung, den Professorinnenanteil im Rahmen von Neuberufungen zu erhöhen, aufgreifen zu wollen.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren wurde organisatorisch verbunden mit dem Verfahren der Staatlichen Anerkennung gemäß § 35 der MRVO. Die Hochschule Osnabrück bietet eine zweiphasige Ausbildung. D.h. die Studierenden, die die Staatliche Anerkennung anstreben, absolvieren nach dem Bachelorabschluss ein freiwilliges Berufsanerkennungsjahr, das durch die Hochschule begleitet wird.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Kerstin Rathgeb

Evangelische Hochschule Darmstadt, Allgemeine Pädagogik, Beauftragte für Chancengleichheit / Frauenbeauftragte, Studieren mit Kind

Prof. Dr. Armin Schneider

Hochschule Koblenz, FB Sozialwissenschaften (Dekan), Direktor des Institutes für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB)

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Hendrik Overesch

Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V., Hannover

c) Studierende*r

Johanna Heinrich

Studium an der FH Münster: Soziale Arbeit, B.A.

d) Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Anika Rolf

staatlich anerkannte Sozialpädagogin (BA), VSD -Verbund sozialer Dienste gGmbH, 49152 Bad Essen, Vertreterin des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4. Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im Studiengang Soziale Arbeit											
semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/22	88	64	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2020/21	83	64	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/20	85	68	50	41	59%	50	41	59%	50	41	59%
WiSe 2018/19	84	65	29	27	35%	41	37	49%	47	43	56%
WiSe 2017/18	93	74	47	39	51%	53	45	57%	62	51	67%
WiSe 2016/17	108	84	50	43	46%	62	51	57%	71	59	66%
WiSe 2015/16	86	70	47	40	55%	55	46	64%	60	49	70%
Gesamt	627	489	223	190	49%	261	220	57%	290	243	64%

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Abschlussquoten auch in Prozent-Angaben)
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 7 des Selbstberichts eingegebenen Semester-Angaben sind beispielhaft.
- Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
 - Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
 - Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
 - Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 29.03.2023



5. Notenverteilung der Gesamtnote im Studiengang Soziale Arbeit

Abschluss-semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<=1,5	>1,5 <=2,5	>2,5 <=3,5	>3,5 <=4,0	>4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	8	49	4	0	1
WiSe 2021/22	2	15	1	0	0
SoSe 2021	11	30	5	0	0
WiSe 2020/21	1	8	1	0	0
SoSe 2020	7	44	7	0	0
WiSe 2019/20	3	6	2	0	2
SoSe 2019	11	44	3	0	2
WiSe 2018/19	1	5	3	0	0
SoSe 2018	11	49	4	0	0
WiSe 2017/18	0	14	2	0	1
SoSe 2017	13	62	13	0	1
WiSe 2016/17	2	9	2	0	2
SoSe 2016	11	70	11	0	1
WiSe 2015/16	1	8	8	0	3
SoSe 2015	4	76	6	0	1
Insgesamt	86	489	72	0	14

Hinweise:

- Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen (Spalten „Sehr gut“ bis „Ausreichend“) zuzüglich derer, die ihr Studium endgültig nicht bestanden haben (Spalte „Mangelhaft“)
- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 8 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Gesamtnote des Studiums wurde nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen
- Zu Mittelwert: Der Mittelwert bezieht sich auf Absolvent*innen in einem Studienjahr und ist der Quotient aus der Summe der Gesamtnoten geteilt durch die Anzahl der Abschlüsse (Durchschnittsnote).
- Zum Bestehen ist mindestens ein „Ausreichend“ notwendig.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 29.03.2023



6. Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ) im Studiengang Soziale Arbeit

Abschluss-semester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	52	0	6	5	63
WiSe 2021/22	0	12	0	7	19
SoSe 2021	32	0	9	9	50
WiSe 2020/21	0	6	0	6	12
SoSe 2020	47	2	9	2	60
WiSe 2019/20	0	10	0	6	16
SoSe 2019	50	0	5	3	58
WiSe 2018/19	0	9	0	1	10
SoSe 2018	47	1	6	10	64
WiSe 2017/18	2	9	0	5	16
SoSe 2017	70	1	12	5	88
WiSe 2016/17	4	7	0	2	13
SoSe 2016	77	2	11	2	92
WiSe 2015/16	1	11	0	5	17
SoSe 2015	72	1	11	2	86
WiSe 2014/15	3	7	0	4	14

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 9 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 29.03.2023



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	04.05.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.07.2005 bis 31.08.2010 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2010 bis 31.08.2017 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2017 bis 31.08.2024 ZEvA
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen der Fakultät, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Absolvent/innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Caprivi-Campus, Caprivi-Lounge (in studentischer Selbstverwaltung), Seminarräume, Hörsäle, auch "Hörsaal der Zukunft"



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens des insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von

studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen

Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)